IMT Nuremberg Archives

H – 3166

International Court of Justice

H3166 – 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : 21 July 1948

I certify that Document Number EC-408 was introduced into evidence as Exhibit Number USA-549 in the Trial by the International Military Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H3166 – 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document EC-408 No. USA-549 is a photostat of an original document submitted in evidence by the United States Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C. .

Nuremberg, 14 July 1948

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

H3166 - 0004

Geheime Kommandosache

EC408

Abt. Landesverteidigung

30.12.1936

4 Ausfertigungen
3. Ausfertigung.

Vortragsnotiz

über Vierjahresplan und Vorbereitung der Kriegswirtschaft.

Der Führer und Reichskanzler hat hinsichtlich der wehrwirtschaftlichen Mob.Vorbereitungen im Laufe der Zeit Ermächtigungen getroffen, die der Abgrenzung bedürfen.

Es wurden ermächtigt:

1.) Der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht durch die Entschliessung der Reichsregierung vom 4.4.33, als ständiger Vertreter des Führers und Reichskanzlers in den Fragen der Reichsverteidigung.

Er ist, wie es im Kabinettsbeschluss heisst, für die Durchführung der vom RVR beschlossenen Massnahmen verantwortlich und erlässt hierzu die Ausführungsbestimmungen an die Reichsministerien und sonstigen Stellen, denen die weitere selbstverantwortliche Durchführung obliegt.

Diese Ermächtigung trägt durchaus der im Kriege überragenden, durch die Übertragung der vollziehenden Gewalt(vgl.RVG) unterstrichenen Stellung des R.K.M., Rechnung.

2.) Der Generalbevollmächtigte für die Kriegswirtschaft, durch das Reichsverteidigungsgesetz und die Entschliessung der Reichsregierung vom 21.5.35.

Der G.B. hat hiernach seine Arbeit schon im Frieden zu beginnen und die wirtschaftlichen Vorbereitungen für den

Je93979

093961

H3166 – 0005

 EC 408

den Kriegsfall zu leiten.

Es wurden ihm hierzu die wirtschaftlichen Ressorts, in den Fragen der R.V. einheitlich unterstellt.

3.) Ministerpräsident Generaloberst Göring, als Beauftragter für den Vierjahresplan durch die Ermächtigung des Führers und Reichskanzlers vom 18.10.36.

Kriegswirtschaftlich gesehen, fasst Min.Präs. Gen.Oberst Göring seinen Auftrag so auf, dass er "die gesamte Wirtschaft in 4 Jahren kriegsbereit zu stellen habe". (vgl. Schreiben Göring - Schacht St.M.R.V. 516 g.Rs. v.18.12.36.)

Auch Ministerpräsident Gen.Oberst Göring wurde die weitgehende Ermächtigung erteilt, Weisungen an alle Obersten Dienststellen des Staates und der Partei zu geben.

Schon der Vergleich der Geschäftsordnungen hat erwiesen, (s. Schriftwechsel Min.Präs.Gen. Oberst Göring - Minister Schacht als G.B. für die Kriegswirtschaft) dass dieser Zustand unhaltbar ist.

Ein fruchtloser Schriftverkehr wird zwischen den Dienststellen der drei, für dieselben Aufgaben der Kriegsvorbereitung ermächtigten Persönlichkeiten entstehen, ohne dass hieraus ein einheitliches Zusammenwirken im Ziel erwachsen kann.

Daher Vorschlag:

Führer bitten, Ermächtigungen auf nachstehender Grundlage abzugrenzen.

1.) Reichskriegsminister. J 093980

im Kriege: vollziehende Gewalt, um die Einheitlichkeit

J 093963

H3166 - 0006

EC 408

lichkeit der Kriegführung im Auftrage des Führers sicherzustellen.

im Frieden:

a) Weisungsrecht an alle obersten Reichsstellen für die Einheitlichkeit aller Vorbereitungen, sofern ein Ausgleich der Forderungen notwendig ist und die Bedeutung dieser Entscheidungen die Inanspruchnahme des Führers nicht rechtfertigt.

b) Unumschränktes Befehls- und Kontrollrecht in den Rüstungsbetrieben, sowie deren Bestimmung.

2.) Generalbevollmächtigter für die Kriegswirtschaft.

im Kriege: Einheitliche Leitung der Kriegswirtschaft ohne Rüstungsindustrie.

im Frieden: Einheitliche Vorbereitung der Kriegswirtschaft nach bisherigem Verfahren.

3.) Beauftragter für den Vierjahresplan.

im Kriege: aufgehoben.

im Frieden: Sicherung der unabhängigen Lebens- und Wirtschaftsbasis des deutschen Volkes. Soweit diese Aufgabe in den Bereich des G.B. für die Kriegswirtschaft eingreift, ist im Einvernehmen zu handeln. Bei auseinandergehenden Absichten entscheidet der Führer und Reichskanzler nach Anhören des Reichskriegsministers.

J093981

4 093964

H3166-0006A

USA-579

H-3166

Filed Jan. 8, 1946
H. Brofsky
Reg.

EXHIBIT U.S.A. 579 (EC-408)

INTERNATIONAL MILITARY TRIALS · NÜRNBERG ·

EXHIBIT U.S.A.

579

(EC-408)

1 093960

H3166 - 0007

H3166-0008

3. Pages

EXHIBIT U.S.A. #579 (EC-408)

H3166-0009

310